

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsverträge

§ 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1.1 Der Scania-Partner verpflichtet sich während der Vertragsdauer an dem im Vertrag genannten Fahrzeug alle in § 2 beschriebenen Leistungen gegen Zahlung der im Vertrag genannten Kostenpauschale durchzuführen. Der Scania-Partner ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, die Fahrzeuge zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten in die Werkstatt zu rufen.

1.2 Die Leistungen werden erbracht für Fahrzeuge, die in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und in Norwegen eingesetzt werden. Sofern das Fahrzeug in anderen Ländern eingesetzt wird, muß dies in einer Zusatzvereinbarung schriftlich festgehalten werden.

Das Fahrzeug **darf nicht** in Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden.

1.3 Diese Allgemeinen W – Vertragsbedingungen gelten nicht für Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern.

§ 2 Leistungsumfang, Leistungsdurchführung

2.1 Der Scania-Partner führt im Rahmen dieses Vertrages alle am Tag des Vertragsabschlusses von Scania vorgesehenen und im Wartungsheft vorgeschriebenen Wartungsdienste aus. Hierzu gehören ebenfalls die vom Hersteller freigegebenen Schmierstoffe sowie alle erforderlichen Filter und Dichtungen.

Diese Wartungsarbeiten werden nur durchgeführt, wenn das Fahrzeug in Übereinstimmung mit der dem Wartungsvertrag beigefügten Fahrzeugeinsatzanalyse eingesetzt worden ist.

2.2 Nicht zum Leistungsumfang gehören alle Arten von Reparaturen an dem im Vertrag genannten Fahrzeug. Sollte sich im Rahmen der Durchführung von Wartungsarbeiten die Notwendigkeit weiterer Reparaturen ergeben, wird der Scania-Partner den Kunden umgehend darüber informieren, damit dieser sich entscheiden kann, ob er die notwendige Reparatur in Auftrag gibt.

§ 3 Verpflichtungen des Kunden

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Betrieb des Fahrzeuges sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Bedienungsvorschrift in der Bedienungsanleitung des Fahrzeuges befolgt und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen werden. Die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit sowie die zulässigen Gewichte sind unbedingt einzuhalten.

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei den im Kundendienst-Service-Scheckheft vorgesehenen Kilometerständen bzw. bei den vorgeschriebenen Betriebsstunden, mit einer Toleranz von 5% vom Intervall zwischen zwei Wartungen, zu dem Scania-Partner zur Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten zu bringen. Das Kundendienst-Service-Scheckheft ist immer im Fahrzeug mitzuführen.

3.2 Die Leistungen gemäß § 2.1 dieses Vertrages werden nur von dem Scania-Partner erbracht, der Vertragspartner des Kunden ist.

3.3 Zur Durchführung der Arbeiten gemäß Scania-Wartungsheft hat der Kunde das Fahrzeug rechtzeitig dem Scania-Partner zur Verfügung zu stellen. Sofern ein besonderer Betreuungsplan vereinbart wurde, ist dieser ebenfalls einzuhalten. Andernfalls wird der Kunde für dadurch entstehende Schäden oder Mehrarbeit belastet.

3.4 Zu den Obliegenheiten des Kunden gehört die laufende Kontrolle des Fahrzeuges (Abfahrtskontrolle). Insbesondere die regelmäßige Überwachung der Flüssigkeitsmengen im Kühl-, Wischwasser- (Wischwasserzusätze) und Kupplungssystem, des Ölstandes im Motor, des Ladezustandes der Batterien sowie der ausreichende Einsatz von Fließfett muss gewährleistet sein. Festgestellte Fehlmengen sind unverzüglich und auf eigene Rechnung vom Kunden zu ergänzen.

3.5 Sollte der Kilometerzähler bzw. Betriebsstundenzähler ausfallen oder die Verplombung beschädigt sein, muss der Scania-Partner unverzüglich informiert werden. Die erforderlichen Reparaturen müssen sofort bei einer von Scania autorisierten Werkstatt durchgeführt werden. Sollte ein Austausch erforderlich sein, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf dem neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler in geeigneter Weise zu belegen und durch zugelassene Methoden auf den neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler zu übertragen.

3.6 Das Fahrzeug darf ohne schriftliche Zustimmung des Scania-Partners weder vermietet noch Dritten überlassen werden.

3.7 Der Kunde verpflichtet sich keine Eingriffe in Technische Komponenten (insbesondere Chiptuning) des Fahrzeuges vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung hat der im Vertrag genannte Scania Partner das Recht auf sofortige Vertragskündigung.

§ 4 Abwicklung, Vergütung

4.1 Für die in § 2 genannten Arbeiten zahlt der Kunde die im Vertrag festgelegte Vergütung. Aus der im Vertrag angenommenen jährlichen Kilometer- oder

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsverträge

Betriebsstundenzahl und dem dort genannten Vergütungssatz errechnet sich die jährliche Vergütung. Diese Vergütung ist in monatlichen, gleich hohen Teilbeträgen (Monatspauschale), zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe im voraus zu entrichten.

4.2 Gerät der Kunde mit Zahlungen gegenüber dem Scania-Partner in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

4.3 Eine jährliche Differenzberechnung zwischen vereinbarter und effektiver Laufleistung erfolgt nicht. Der Kunde wird einmal pro Jahr dem Scania-Partner die effektive Laufleistung des Fahrzeugs nennen. Die Bekanntgabe der Laufleistung erfolgt erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten. Bei einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung um mehr als 10%, hat der Scania-Partner das Recht auf Preisanpassung. Es erfolgt eine Neuberechnung auf Basis der effektiven Laufleistung und auf Grundlage der ursprünglich geltenden Kalkulation.

4.4 Nach Vertragsabschluß eintretende, unvorhersehbare und von dem Scania-Partner nicht zu vertretende Umstände, die Einfluß auf preisbildende Faktoren haben – z. B. Erhöhung von Stundenverrechnungssätzen und Ersatzteilpreisen (Scania Parts Preisliste), Erhöhungen von Frachtsätzen, Versicherungsprämien und dergleichen, Erhebungen neuer oder Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben, berechtigen den Scania-Partner zu einer entsprechenden Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Monatspauschale. Die Vergütungsanpassung kann einmal im Kalenderjahr erfolgen; sie gilt vom Folgemonat an.

4.5 Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler, die Anzahl der Betriebsstunden von einem Betriebsstundenzähler gemessen. Die Antriebswellen müssen verplombt sein. Der im Vertrag genannte Scania-Partner ist berechtigt den Kilometerstand bzw. die Anzahl der Betriebsstunden sowie die korrekte Verplombung jederzeit zu überprüfen. Hierzu gehören auch die Aufzeichnungen eines vorhandenen Fahrtenschreibers.

4.6 Bei Änderung der vereinbarten Einsatzart ist der Kunde verpflichtet, den Scania-Partner unverzüglich zu unterrichten. In einem solchen Fall kann der Scania-Partner den im Vertrag genannten Vergütungssatz anpassen. Der Kunde wird schriftlich, mit der Angabe des neu festgesetzten Vergütungssatzes informiert. Der Kunde hat unverzüglich die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Laufleistung des Fahrzeuges dem Scania-Partner mitzuteilen. Bei Unterlassung der Mitteilung kann der Scania-Partner die Laufleistung schätzen.

§ 5 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum im Vertrag genannten Termin in Kraft und gilt bis zu dem dort festgelegten Endzeitpunkt.

Bei einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerlaufleistung hat der im Vertrag genannte Scania Partner das Recht auf Vertragsanpassung gemäß § 4.3 bzw. § 7.

§ 6 Außerordentliche Vertragsbeendigung

6.1 Die Vertragspartner können diesen Vertrag - unbeschadet weiterer Rechte - ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

6.2 Der Scania-Partner kann unbeschadet der Regelung im § 6.1 diesen Vertrag fristlos kündigen und Schadensersatz geltend machen, wenn

- der Kunde mit 2 Raten gemäß § 4.1 in Rückstand gerät,
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

6.3 Wenn ein Fahrzeug endgültig stillgelegt oder gestohlen wird, hat der Scania-Partner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Scania-Partner auch dann berechtigt, wenn das Fahrzeug den Eigentümer wechselt. Jedes dieser Ereignisse ist dem Scania-Partner unverzüglich mit dem am Tag des Ausscheidens erreichten Kilometerstand bzw. Betriebsstundenstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden entfallen die nach § 2 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen.

Eine vorübergehende Stilllegung bis zu drei Monaten hat keinen Einfluss auf den Vertrag. Überschreitet die Stilllegung drei Monate, hat der Scania-Partner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

6.4 Der Vertrag endet vorzeitig, wenn nach einem Unfall eine Reparatur nicht möglich ist.

§ 7 Abrechnung bei Vertragsende

Nach Ablauf der in § 5 genannten Vertragsdauer wird eine Differenzberechnung zwischen vereinbarter und effektiver Laufleistung durchgeführt. Eine Über- oder Unterschreitung der Laufleistung von weniger als 5% bleibt unberücksichtigt.

Bei einer Unterschreitung der vereinbarten Laufleistung um mehr als 5% wird eine Rückerstattung in Höhe von 50% des vereinbarten Preises pro km an den Kunden nur dann erfolgen, wenn dies durch eine spürbare

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsverträge

Reduzierung der beim Scania-Partner angefallenen Reparatur- und Wartungskosten angezeigt ist.

Der Preis pro Minderkilometer ergibt sich demnach durch: "Preis pro Kilometer lt. Vertrag!" multipliziert mit dem Faktor 0,5. Eine Überschreitung der vereinbarten Laufleistung um mehr als 5% wird dem Kunden anteilmäßig nachbelastet. In diesem Fall wird für jeden Mehrkilometer eine anteilmäßige Gebühr in Höhe von 50% erhoben. Der Preis pro Mehrkilometer ergibt sich demnach durch: "Preis pro Kilometer lt. Vertrag!" multipliziert mit dem Faktor 1,5. Bei einer Über- oder Unterschreitung der jährlichen Fahrleistung von mehr als 10% gilt § 4.3 entsprechend.

§ 8 Geltung der Reparaturbedingungen

Die Durchführung der Arbeiten unterliegt den beim Scania-Partner ausgehängten Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen) in ihrer jeweils neuesten Fassung.

§ 9 Haftung

Bei Pflichtverletzungen des Scania-Partners haftet dieser nur, wenn durch Pflichtverletzungen des Scania-Partners, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist, oder dem Scania-Partner, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Unabhängig von einem Verschulden des Scania-Partners bleibt eine etwaige Haftung des Scania-Partners bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen des Scania-Partners und Ansprüche wegen entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Liegt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Scania-Partner nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Scania-Partners für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag dürfen auf Dritte vom Kunden nur nach

vorheriger schriftlicher Zustimmung des Scania-Partners übertragen werden.

10.2 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

1.3 Der Kunde kann gegen den Vergütungsanspruch des Scania-Partners mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch von dem Scania-Partner schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

10.4 Der Scania-Partner ist zur Übertragung seiner Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag an Dritte befugt.

10.5 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. erhebliche Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Aufruhr etc. entbinden den Scania-Partner für die Zeit ihres Vorliegens von der Leistungspflicht. Für die Dauer der Zeit, in der der Scania-Partner von der Leistungspflicht entbunden ist, entfällt die Zahlungsverpflichtung für den Kunden.

10.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.

10.7 Für etwaige Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag, die nicht gütlich geregelt werden können, gilt die in §10 genannte Gerichtsstandsregelung.

10.8 Datenschutzhinweis: Gem. § 26 Abs. 1 BDSG wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten des Kunden gespeichert werden. Soweit im Rahmen des BDSG zulässig und für die Abwicklung dieses Vertrages erforderlich, werden die Daten im SCANIA Dateninformationssystem gespeichert.

§ 11 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung beider im Vertrag genannten Vertragsparteien einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Scania Partners, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht.